



EBA/GL/2014/02

---

05. Juni 2014

---

# Leitlinien

---

zur Offenlegung von Indikatoren für die globale systemische Relevanz

# EBA-Leitlinien zur Offenlegung von Indikatoren für die globale systemische Relevanz

---

## Status dieser Leitlinien

Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG („EBA-Verordnung“) erlassen werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

In den Leitlinien wird dargelegt, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht bzw. wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet folglich von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diesen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Informationspflichten

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 30. September 2014 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen oder die Gründe nennen, warum dies nicht der Fall ist. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Anhang 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2014/02“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die hierzu von den zuständigen Behörden bevollmächtigt worden sind.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

## Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese Leitlinien befassen sich mit der jährlichen Offenlegung der Indikatoren für die Ermittlung der Bewertungsergebnisse von Instituten anhand der Methode zur Identifizierung von global systemrelevanten Instituten gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU. Diese Leitlinien sollen die einheitliche Anwendung der in Übereinstimmung mit Artikel 441 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen technischen Durchführungsstandards sicherstellen, in denen die einheitlichen Formate und Daten zur Offenlegung festgelegt werden, und eine größere Zahl von Instituten zur Offenlegung des verkörperten systemischen Risikos anhalten. Die Leitlinien berücksichtigen das vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vereinbarte Verfahren zur Bestimmung von global systemrelevanten Instituten.
2. Die Leitlinien gelten für EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und Institute, die keine Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft sind („relevante Unternehmen“), die bei Anwendung eines angemessenen Wechselkurses, der die von der Europäischen Zentralbank am Ende des Geschäftsjahres veröffentlichten Referenzwechsellkurs und internationale Standards berücksichtigt, eine Engagementmessgröße von über 200 Milliarden Euro aufweisen, sowie für zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zu denen auch die Europäische Zentralbank im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit den ihr übertragenen Aufgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 gehört.

## Titel II - Anforderungen an die Offenlegung durch Institute

3. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die relevanten Unternehmen die Werte der Indikatoren zur jährlichen Ermittlung der Bewertung von Instituten anhand der in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Methodik offenlegen.
4. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Offenlegung unter Verwendung der zu diesem Zweck auf der Website der EBA bereitgestellten elektronischen Vorlage und in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 441 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen technischen Durchführungsstandards unter Berücksichtigung der im Anhang zu den Leitlinien dargelegten Anweisungen erfolgt. Bis zur Anwendung dieser technischen Durchführungsstandards sollten die relevanten Unternehmen die Informationen zum Abschluss des Geschäftsjahres spätestens vier Monate nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres offenlegen. Die zuständigen Behörden können den Unternehmen, deren Geschäftsjahresende nicht auf den 31. Dezember fällt, gestatten, die Werte ihrer Indikatoren auf der Grundlage ihrer Lage zu einem dichter am 31. Dezember liegenden Zeitpunkt zu melden. In jedem Fall sollte die Offenlegung der Informationen spätestens bis zum 31. Juli erfolgen, zum ersten Mal im Jahr 2014.
5. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Werte der Indikatoren mit denen identisch sind, die beim Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht eingereicht werden.

## Titel III - Kommunikation der offengelegten Indikatorwerte

6. Die relevanten Unternehmen sollten ihre jeweiligen Vorlagen auf ihren Websites veröffentlichen. Soweit wie möglich sollten diese Vorlagen auch in das Dokument mit den gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 erforderlichen Informationen aufgenommen werden, oder es sollte in diesem ein Verweis auf die Website erfolgen, auf der die Vorlagen offengelegt werden.
7. Die offengelegten Indikatorwerte sollten von den zuständigen Behörden in dem Format, das im gemäß Artikel 441 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen technischen Durchführungsstandard vorgesehen ist, zur Zentralisierung auf der EBA-Website an die EBA übermittelt werden.

## Titel IV – Schlussbestimmungen und Umsetzung

8. Diese Leitlinien sind nach ihrer Veröffentlichung auf der EBA-Website anzuwenden.
9. Die zuständigen Behörden sollten die EBA in Kenntnis setzen, ob sie und die relevanten Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich den in Titel II enthaltenen Offenlegungspflichten nachgekommen sind.

## Anhang 1 - Anweisungen zum Ausfüllen der Meldevorlage in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 441 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen technischen Durchführungsstandards

1. Es sind Daten für alle erhobenen Kennzahlen erforderlich.
2. Wenn die Datenlage nicht ausreichend ist, können nach bestem Wissen zusammengestellte quantitative Daten angegeben werden. Wenn Zweifel bestehen, sollte die zuständige Behörde zur Vorgehensweise konsultiert werden. Wenn Schätzwerte verwendet wurden, sollte in die Spalte „Bemerkungen“ das Wort „geschätzt“ eingetragen werden.
3. Die Eintragung des Wertes null in eine Zelle ist in den folgenden zwei Fällen zulässig:
  - a) Die Aktivität der meldenden Gruppe bezüglich der angefragten Kennzahl ist tatsächlich null. In diesem Fall sollte in die Spalte „Bemerkungen“ die Formulierung „bestätigt null“ eingetragen werden.
  - b) Der angefragte Wert kann aufgrund der unzureichenden Granularität der Daten nicht geliefert werden, wurde aber in einer getrennten Zeile innerhalb desselben Panels berücksichtigt. In diesem Fall sollte die Spalte „Bemerkungen“ die Formulierung „Keine Aufgliederung“ und Angaben zur Stelle, an der die aggregierte Zahl zu finden ist, enthalten.
4. Unter keinen Umständen sollte Text (z. B. „entfällt“ oder „keine“) in Datenzellen eingetragen werden.
5. Institute können ihre Meldewährung frei wählen, die EBA empfiehlt jedoch nachdrücklich dieselbe Währung zu verwenden, die auch beim Einreichen ähnlicher Informationen beim Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht verwendet wird. Gleichermaßen sollte derselbe Wechselkurs verwendet werden. Die Meldewährung sollte für alle Werte im Erhebungsbogen mit Ausnahme der Zahlungsdaten in Panel D1 verwendet werden, die in der Währung gemeldet werden, in der die Zahlung ursprünglich vorgenommen wurde.
6. Die Institute sollten auch die bei der Meldung verwendete Einheit (1, 1 000 oder 1 000 000) angeben. Dieselbe Einheit sollte für alle Beträge im gesamten Erhebungsbogen verwendet werden. Dies gilt auch für die Zahlungsdaten in Panel D1. Bei der Wahl der Einheit für die Meldung sollte berücksichtigt werden, dass auf dem Tabellenblatt alle Beträge als Ganzzahlen angezeigt werden.
7. Die Daten sollten mit Stand zu dem Geschäftsjahresende gemeldet werden, das am dichtesten am 31. Dezember liegt, also zu dem Geschäftsjahresende im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres X bis zum 30. Juni des Jahres X+1. Relevante Unternehmen, deren Geschäftsjahr am 30. Juni endet, sollten mit der zuständigen Behörde und der EBA die Verwendung von vorläufigen Daten auf der Basis ihrer Lage am 31. Dezember anstelle der Daten zum Geschäftsjahresende vereinbaren, wenn dadurch dem Ziel gedient ist, dass die Daten zu einem dichter am 31. Dezember liegenden Zeitpunkt gemeldet werden.
8. Bei bestimmten Datenpositionen wird nach der aggregierten Aktivität im Berichtsjahr gefragt, das als Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor dem Berichtsdatum definiert ist.

## Datenerhebungsbogen

### Abschnitt 1, Positionen 1.a bis 1.h: Allgemeine Informationen

Position	Bezeichnung	Beschreibung
1.b (1)	Datum der Meldung	Wählen Sie das Datum aus, das den Stand angibt, zu dem alle Daten gemeldet werden.
1.b (2)	Meldewährung (ISO-Code)	Dreistelliger ISO-Code der Währung
1.b (4)	Einheit (1, 1 000, 1 000 000)	Einheit, in der die Ergebnisse gemeldet werden
1.b (5)	Rechnungslegungsstandard	Verwendeter Rechnungslegungsstandard (z. B. IFRS, US GAAP)
1.b (6)	Ort der Offenlegung	Ort, an dem die Werte der G-SII Indikatoren offengelegt werden. Bitte relevante URL angeben, wenn die Informationen im Internet bereitgestellt werden.

### Abschnitt 2, Positionen 2.a bis 2.n: Bilanzwirksame Positionen

Der im Folgenden beschriebene Größenindikator soll mit der Engagementmessgröße übereinstimmen, die zur Verwendung in der Basel III-Höchstverschuldungsquote mit Stand vom Dezember 2012 definiert wurde. Die Engagementmessgröße (Position 2.o) in der MPG-Meldevorlage stimmt NICHT mit Zelle J128 im Tabellenblatt zur Höchstverschuldungsquote in Version 2.6 der Meldevorlage für die Durchführung des Basel III-Monitoring überein, weil die Formel seit der Erhebung im Dezember 2012 aktualisiert wurde. Beachten Sie bitte, dass alle Positionen ausgefüllt werden sollten, unabhängig davon, ob sie im Handels- oder Anlagebuch enthalten sind. In Anhang 1 finden sich weitere Angaben zu den Querverweisen auf die Meldevorlage für die Durchführung des Basel III-Monitoring.

Position	Bezeichnung	Beschreibung
2.a	Gegenparteien-Risiken aus Derivatkontrakten	<p>Hier ist das Gegenparteien-Risiko aus Derivatkontrakten nach Anwendung der aufsichtsrechtlichen Aufrechnungsstandards aus der Basel-II-Rahmenvereinbarung zu melden (nicht die Rechnungslegungsgrundsätze für Netting). In den Daten sollten keine sonstigen Kreditrisikominderungseffekte berücksichtigt werden. Alle außerbörslich, an einer Börse oder über eine zentrale Gegenpartei (ZGP) gehandelten Derivate sollten berücksichtigt werden.</p> <p>Erhaltene (bare oder unbare) Sicherheiten sollten nicht mit der (Netto-)Derivatposition verrechnet werden. (Die Netto-Derivatposition ist die (positive) Differenz zwischen positiven und negativen beizulegenden Zeitwerten von Derivaten in Netting-Vereinbarungen.) Wenn die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze dem Institut eine Verrechnung der Netto-Verbindlichkeiten (zur Erstattung von Barsicherheiten) aus dem entsprechenden derivativen Vermögenswert gestatten, sollte das Institut zunächst den derivativen Vermögenswert hochrechnen, bevor es die Netto-Kosten der Wiederbeschaffung anhand der Formel gemäß Absatz 186 und 187 der Basel-II-Rahmenvereinbarung berechnet (wo die Formel zur Berechnung der Kontrahentenausfallrisiken anhand der Marktbewertungsmethode vorgesehen ist). Bei Verwendung derselben Formel sollten alle Institute den Wert des volatilitätsbereinigten Betrags der Sicherheiten (CA) auf null setzen.</p> <p>Wenn eine Derivatetransaktion nicht unter eine qualifizierte Nettingvereinbarung nach Basel II fällt, sollte der Betrag des</p>

		Derivatrisikos auf Bruttobasis gemeldet werden.
2.b	Bruttowert von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	<p>Hier ist der Bruttowert (abzüglich bestimmter Rückstellungen und Wertberichtigungen) von SFT (unter SFT fallen Transaktionen wie Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Lombardgeschäfte, bei denen der Wert der Transaktion von Marktbewertungen abhängt und die Transaktion selbst häufig mit Nachschussvereinbarungen verbunden ist) ohne Übernahme buchhalterischer Aufrechnungs- oder Kreditrisikominderungseffekte zu melden. SFT-Aktiva sollten ohne Berücksichtigung einer nach den jeweiligen Rechnungslegungsgrundsätzen zulässigen buchhalterischen Aufrechnung von (Bar-)Verbindlichkeiten mit (Bar-)Forderungen gemeldet werden.</p> <p>Wenn den jeweiligen Rechnungslegungsgrundsätzen zufolge die Institute eine im Rahmen eines SFT erhaltene Sicherheit als Vermögenswert ansetzen müssen, ist der Wert eines solchen Wertpapiers unter Position 2.d Unterpunkt 1) zu melden. Alle außerbörslich, an einer Börse oder über eine zentrale Gegenpartei (ZGP) gehandelten SFT sollten berücksichtigt werden.</p>
2.c	Gegenparteien-Risiken aus SFT	<p>Hier sind die Gegenparteipositionen aus SFT zu melden. In den Daten sollten keine sonstigen Kreditrisikominderungseffekte berücksichtigt werden. Alle außerbörslich, an einer Börse oder über eine zentrale Gegenpartei gehandelten SFT sollten berücksichtigt werden.</p> <p>Bei SFT wird die Gegenparteiposition als der gesamte beizulegende Zeitwert der an eine Gegenpartei im Rahmen einer qualifizierten Basel II-Nettingvereinbarung (eine qualifizierte Nettingvereinbarung ist eine Nettingvereinbarung, bei der die Anforderungen gemäß Absatz 173 und 174 der Basel-II-Rahmenvereinbarung erfüllt sind) als Darlehen überlassenen Wertpapiere und liquiden Mittel abzüglich des gesamten beizulegenden Zeitwerts der im Rahmen dieser Transaktionen von Gegenparteien erhaltenen liquiden Mittel und Wertpapiere festgelegt, wobei der Wert von null nicht unterschritten werden kann. Institute sollten den folgenden Bestandteil der in Absatz 176 festgelegten Formel verwenden: <math>E^* = \max \{0, [(\Sigma(E) - \Sigma(C))]\}</math>. Für die Zwecke der Höchstverschuldungsquote sollten demzufolge die Abschläge für Es (Nettoposition in einem bestimmten Wertpapier) und Efx (Nettoposition in einer Währung) nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Wenn keine qualifizierte Nettingvereinbarung nach Basel II abgeschlossen wurde, ist der Wert der Gegenparteiposition auf Basis der Einzeltransaktionen zu berechnen (d. h. jedes SFT wird als eigener Netting-Satz behandelt).</p>

2.d	Sonstige Vermögenswerte	<p>Hier ist der Wert aller Vermögenswerte zu melden, die nicht in einer der vorangehenden Zeilen aufgeführt wurden (z. B. liquide Mittel gemäß Definition bezüglich der Mindestliquiditätsquote, Risiken aus eigenen Verbriefungsgeschäften, welche die Rechnungslegungskriterien für Ausbuchungen erfüllen und nicht in der Bilanz des Instituts konsolidiert werden, verbrieft Risiken, welche die Rechnungslegungskriterien für Ausbuchungen nicht erfüllen und in der Bilanz des Instituts konsolidiert werden, notleidende und offene Geschäfte und allgemein alle anderen bilanzierten Vermögenswerte, die nicht unter den Positionen Derivate oder SFT berücksichtigt werden). Dazu gehören alle im Rahmen eines SFT als Darlehen vergebene oder erhaltene Instrumente (einschließlich liquider Mittel), wenn diese in der Handelsbilanz ausgewiesen werden.</p> <p>Die Daten sind unter Verwendung der Summe der Buchwerte (abzüglich bestimmter Rückstellungen und Bewertungsanpassungen) ohne Übernahme von buchhalterischen Aufrechnungs- oder Kreditrisikominderungseffekten (d. h. als Brutto-Werte) zu melden.</p>
2.d (1)	In SFT erhaltene Sicherheiten, die als Vermögenswerte angesetzt werden	<p>Hier ist der Wert der im Rahmen eines SFT erhaltenen Sicherheiten zu melden, die den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen zufolge als Vermögenswerte angesetzt werden. Laut US GAAP muss zum Beispiel der Darlehensgeber eine im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltene Sicherheit als Vermögenswert ansetzen, wenn er berechtigt ist, die Sicherheit zu verpfänden, von diesem Recht aber keinen Gebrauch gemacht hat.</p>
2.f	Potenzielle zukünftige Forderungen aus Derivatkontrakten (Methode 1)	<p>Hier sind potenzielle zukünftige Forderungen aus Derivaten zu melden, wenn die Marktbewertungsmethode und die Basel II-Aufrechnungsstandards zur Anwendung kommen. In den Daten sollten keine Kreditrisikominderungseffekte abgesehen von der aufsichtsrechtlichen Aufrechnung berücksichtigt werden.</p> <p>Der Zuschlag für Kreditderivate sollte in Übereinstimmung mit dem Volltext von Absatz 707 einschließlich Fußnote berechnet werden. Das bedeutet, dass der Zuschlag für geschriebene Credit Default Swaps (CDS), für die eine Verrechnungsvereinbarung (closeout) abgeschlossen wurde, auf die noch nicht bezahlten Prämien beschränkt ist, während Zuschläge auf geschriebene CDS ohne Verrechnungsvereinbarung nicht berücksichtigt werden sollten. Absatz 707 sollte für alle Kreditderivate angewendet werden, die im Anlage- oder im Handelsbuch enthalten sind.</p> <p>Bei der Berechnung des Zuschlags für aufgerechnete Transaktionen (ANet in der Formel gemäß Absatz 96 (iv) in Anhang IV der Basel II-Rahmenvereinbarung) sollten Banken nicht die Nettokosten der Wiederbeschaffung der erhaltenen Sicherheiten berücksichtigen, unabhängig von der Behandlung der Sicherheiten gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen.</p>
2.g	Nominalwert außerbilanzieller Positionen mit einem CCF von 0 %	<p>Hier ist der Nominalwert außerbilanzieller Positionen, denen gemäß Standardansatz bezüglich des Kreditrisikos in der Basel II-Rahmenvereinbarung ein Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 0 % zugewiesen würde, d. h. Zusagen, die jederzeit unbedingt und ohne vorherige Ankündigung durch die Bank kündbar sind (UCC) oder bei denen eine automatische Kündigung bei Verschlechterung der Kreditnehmerbonität vorgesehen ist (siehe Absatz 83 der Basel II-Rahmenvereinbarung und die Fußnote zu diesem Absatz). Es ist zu beachten, dass in den Zeilen 3d und 3e die Zeile 3c nicht einbezogen wird, da diese Zusagen enthält, bei denen eine automatische Kündigung bei Verschlechterung der Kreditnehmerbonität vorgesehen ist, die aber keine UCC sind.</p>

2.g (1)	Unbedingt kündbare Kreditkartenforderungen	Hier ist der Nominalwert der Kreditkartenforderungen zu melden, die jederzeit und unbedingt ohne vorherige Benachrichtigung durch die Bank gekündigt werden können (UCC), denen gemäß Standardansatz bezüglich des Kreditrisikos ein CCF von 0 % zugewiesen würde. Kreditkartenforderungen, bei denen eine automatische Kündigung bei Verschlechterung der Kreditnehmerbonität vorgesehen ist, die aber keine UCC sind, sollten in dieser Zeile nicht berücksichtigt werden.
2.g (2)	Sonstige unbedingt kündbare Forderungen	Hier ist der Nominalwert der sonstigen Forderungen zu melden, die jederzeit und unbedingt ohne vorherige Benachrichtigung durch die Bank gekündigt werden können, denen gemäß Standardansatz bezüglich des Kreditrisikos ein CCF von 0 % zugewiesen würde. Forderungen, bei denen eine automatische Kündigung bei Verschlechterung der Kreditnehmerbonität vorgesehen ist, die aber keine UCC sind, sollten in dieser Zeile nicht berücksichtigt werden.
2.h	Nominalwert außerbilanzieller Positionen mit einem CCF von 20 %	Hier ist der Nominalwert außerbilanzieller Positionen zu melden, denen gemäß Standardansatz bezüglich des Kreditrisikos ein CCF von 20 % zugewiesen würde (siehe Absätze 83 und 85 der Basel II-Rahmenvereinbarung und Fußnote zu Absatz 83).
2.i	Nominalwert außerbilanzieller Positionen mit einem CCF von 50 %	Hier ist der Nominalwert außerbilanzieller Positionen zu melden, denen gemäß Standardansatz bezüglich des Kreditrisikos ein CCF von 50 % zugewiesen würde (siehe Absätze 83, 84 (ii) und 84 (iii) der Basel II-Rahmenvereinbarung). Darunter fallen Liquiditätsfazilitäten und sonstige Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Verbesserung der Basel II-Rahmenvereinbarung <sup>1</sup> , so dass der CCF aller anerkannten Liquiditätsfazilitäten im Verbriefungsgeschäft unabhängig von der Laufzeit bei 50 % liegt. Außerbilanzielle Positionen aus geschriebenen Verbriefungen sollten nur berücksichtigt werden, wenn die Verbriefungen die Rechnungslegungskriterien für Ausbuchungen erfüllt haben (um Mehrfachberücksichtigungen zu vermeiden).
2.j	Nominalwert außerbilanzieller Positionen mit einem CCF von 100 %	Hier ist der Nominalwert außerbilanzieller Positionen zu melden, denen gemäß Standardansatz bezüglich des Kreditrisikos ein CCF von 100 % zugewiesen würde (siehe Absätze 83 (i), 83 (ii), 84 und 84 (i) der Basel II-Rahmenvereinbarung). Darunter fallen Liquiditätsfazilitäten und sonstige Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Verbesserung der Basel II-Rahmenvereinbarung. Außerbilanzielle Positionen aus geschriebenen Verbriefungen sollten nur berücksichtigt werden, wenn die Verbriefungen die Rechnungslegungskriterien für Ausbuchungen erfüllt haben und nicht in der Bilanz der Bank konsolidiert werden (um Mehrfachberücksichtigungen zu vermeiden).
2.l	Für Bilanzzwecke, jedoch nicht für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidierte Unternehmen	Hier sind Engagements von Unternehmen (Finanzierung, Verbriefung und Geschäftsbanken) zu melden, die für Bilanzzwecke, jedoch nicht für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidiert werden. Bei der Ermittlung der Engagementmessgröße des jeweiligen Unternehmenstyps sind die folgenden Kriterien anzuwenden. 1. Die Engagements von Finanzierungsunternehmen sollten in Übereinstimmung mit den Absätzen 157 bis 164 der Basel III-

<sup>1</sup> Das Dokument ist unter [www.bis.org/publ/bcbs157.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs157.pdf) verfügbar.

		<p>Standards ermittelt und dann gemäß Absatz 156 proportional in die Engagementmessgröße einbezogen werden.<sup>2</sup> Annahme 1: Bank A hat 75 % des Portfoliounternehmens B zum Buchwert erworben und das Eigenkapital des Portfoliounternehmens beträgt 4 (d. h. der Beteiligungswert von Bank A beträgt 3 und es gibt eine Minderheitsbeteiligung von 1). Annahme 2: Das Gesamtengagement von B (ermittelt in Übereinstimmung mit den Absätzen 157 bis 164 des Basel III-Standards) beträgt 40 und 2,2 der Beteiligung von A an B müssen gemäß Absatz 84 bis 89 der Basel III-Standards vom harten Kernkapital der Bank A abgezogen werden. Auf der Grundlage dieser Annahmen beläuft sich der Anteil des Kapitals des Portfoliounternehmens (nach Abzug von Minderheitsbeteiligungen), der in das Kapital der Bank A einzubeziehen ist, auf 26,7 % (also <math>1 - [2,2 / (4 - 1)]</math>). Dementsprechend sollte die Bank A 26,7 % der Engagementmessgröße des Portfolios, also 10,7 (26,7 % von 40), berücksichtigen.</p> <p>2. Die Engagements von Verbriefungsunternehmen sollten in Übereinstimmung mit den Absätzen 157 bis 164 der Basel III-Standards ermittelt und dann in voller Höhe in die Engagementmessgröße einbezogen werden.</p> <p>3. Die Engagements von Geschäftsbankunternehmen sollten in Übereinstimmung mit den Absätzen 157 bis 164 der Basel III-Standards ermittelt und dann in voller Höhe in die Engagementmessgröße einbezogen werden.</p>
2.l (1)	Bilanzwirksame Vermögenswerte	Hier sind die gesamten bilanziellen Vermögenswerte der für Bilanzzwecke, jedoch nicht für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidierte Unternehmen zu melden.
2.l (2)	Potenzielle zukünftige Risikopositionen aus Derivatkontrakten	Hier sind die potenziellen zukünftige Risikopositionen aus Derivatkontrakten zu melden, wenn die Marktwertmethode und Basel II-Aufrechnungsstandards für Unternehmen zur Anwendung kommen, die für Bilanzzwecke, jedoch nicht für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidiert werden.
2.l (3)	Vorbehaltlos kündbare Verpflichtungen	Hier ist der Nominalwert der vorbehaltlos kündbaren Verpflichtungen von für Bilanzzwecke, jedoch nicht für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidierten Unternehmen zu melden.
2.l (4)	Sonstige außerbilanzielle Verpflichtungen	Hier ist der Nominalwert der sonstigen außerbilanziellen Verpflichtungen von für Bilanzzwecke, jedoch nicht für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidierten Unternehmen zu melden.
2.l (5)	Investitionswert in Bezug auf die konsolidierten Unternehmen	Hier ist der Investitionswert in Bezug auf die konsolidierten Unternehmen zu melden. Bei Finanzunternehmen sollte nur der Anteil der Investition, der nicht vom Bankkapital abgezogen wird, berücksichtigt werden. Bei Investitionen in Verbriefungs- und Geschäftsbankunternehmen sollte die Investition in voller Höhe berücksichtigt werden.
2.m	Regulatorische Anpassungen	Hier ist der Wert der regulatorischen Anpassungen zu melden, die im Tabellenblatt zur Höchstverschuldungsquote in der Meldevorlage für die Durchführung des Basel III-Monitoring erfasst werden. In diesem Wert sind die Anpassungen des Kernkapitals und des harten Kernkapitals in Übereinstimmung mit der vollständig umgesetzten Basel III-Rahmenvereinbarung enthalten.

<sup>2</sup> Unter Absatz 156 heißt es: „Werden Finanzinstitute buchhalterisch, aber nicht aufsichtlich konsolidiert, erfolgt die Behandlung sinngemäß nach Absatz 84 bis 89, wobei die Kapitalbeteiligung an diesen Instituten bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte abzuziehen ist. Um die konsistente Messung von Kapital und Engagements für die Höchstverschuldungsquote sicherzustellen, sind die in der buchhalterischen Konsolidierung einbezogenen Aktiva dieser Institute aus der Engagementmessgröße proportional zum Kapitalabzug gemäß den Absätzen 84 bis 89 herauszurechnen.“

2.n (1)	In Derivatgeschäften verbuchte Forderungen aus Barsicherheiten	Hier sind die von der Bank verbuchten Nettoforderungen aus Barsicherheiten zu melden, die sich aus den Nettoverbindlichkeiten der Bank aus qualifizierten Derivatgeschäften ergeben, die unter eine schriftliche, rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarung fallen, der zufolge die Derivatengagements täglich zu Marktpreisen bewertet werden und täglichen Mindestmargenanforderungen unterliegen (Nachschussleistungen). Banken, die den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen zufolge die verbuchten Forderungen aus Barsicherheiten gegen die verbundene Verbindlichkeit aus Derivatgeschäften (negativer beizulegender Zeitwert) aufrechnen dürfen und sich dagegen entscheiden, müssen eine Rückbuchung für die Aufrechnung durchführen und die Netto-Barforderung melden. Diese Position sollte dementsprechend den Wert aller in Derivatgeschäften verbuchten Barsicherheiten erfassen, die zu einer Verringerung der bilanzwirksamen Vermögenswerte der Bank nach den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen geführt haben.
2.n (2)	Netto-Nominalwert von Kreditderivaten	Hier ist der Netto-Nominalwert von verkauften Kreditderivaten abzüglich des Werts der gekauften qualifizierten Kreditderivate zu melden. Ein gekauftes Kreditderivat erfüllt die Voraussetzungen, um in Abzug gebracht zu werden, wenn ihm dieselbe Bezugsadresse wie dem verkauften Derivat zugrunde liegt und es eine gleiche oder längere Laufzeit als das verkaufte Derivat aufweist (also keine Laufzeitdifferenz zwischen dem verkauften und dem gekauften Derivat besteht). Referenzadressen werden dann als identisch angesehen, wenn sie sich auf dieselbe Rechtsperson beziehen und dieselbe Vorrangigkeit haben. Es sind sowohl Kreditderivate aus dem Anlagen- als auch aus dem Handelsbuch zu berücksichtigen. Gekaufte poolbezogene Derivate dürfen gegen verkaufte einzeladressenbezogene Derivate aufgerechnet werden, wenn die gekauften Derivate der wirtschaftlichen Substanz nach dem getrennten Kauf von Derivaten für die Einzeladressen im Pool gleichwertig ist. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Bank ein Derivat für eine gesamte Vertriebsstruktur kauft, um das verkaufte Derivat für eine einzelne Tranche desselben Vertriebsgeschäfts auszugleichen. Wenn eine Bank ein Derivat für einen Pool von Referenzadressen kauft, sich das Kreditderivat aber nicht den gesamten Pool bezieht (sich die Absicherung also nur auf eine Teilmenge des Pools bezieht, wie zum Beispiel bei einem nth-to-default-Kreditderivat oder einer Vertriebsstranche), kann dieses nicht gegen verkaufte einzeladressenbezogene Derivate aufgerechnet werden. Dieses gekaufte Derivat kann allerdings gegen ein verkauftes poolbezogenes Derivat aufgerechnet werden, aber nur dann, wenn das gekaufte Derivat sich auf die gesamte Teilmenge des Pools bezieht, auf die sich auch das verkaufte Derivat bezieht. Anders ausgedrückt darf die Aufrechnung nur berücksichtigt werden, wenn der Pool der Referenzadressen und die Nachrangigkeit bei beiden Transaktionen identisch sind.
2.n (3)	Netto-Nominalwert von Kreditderivaten für Unternehmen unter Position 2 I)	Hier ist der Netto-Nominalwert der Kreditderivate für Unternehmen zu melden, die für Bilanzzwecke, jedoch nicht für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidiert werden. Das Nettoengagement sollte in Übereinstimmung mit den unter Position 2.n Unterpunkt 2) dargelegten Kriterien ermittelt werden.
2.n (4)	Bilanzwirksame und außerbilanzielle Risikopositionen zwischen Unternehmen unter Position 2 I)	Hier sind die bilanzwirksamen und außerbilanziellen Risikopositionen aller Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen, die für Bilanzzwecke, jedoch nicht für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidiert werden, zu melden. Die Risikoposition sollte in Übereinstimmung mit den unter Position 2.a bis 2.j dargelegten Kriterien ermittelt werden, wobei eine Ausnahme gilt: Unbedingt kündbare Forderungen sollten erst nach Berücksichtigung eines Kreditumrechnungsfaktor von 10 %

		einbezogen werden.
2.n (5)	Bilanzwirksame und außerbilanzielle Risikopositionen von Unternehmen unter Position 2 l) gegenüber Unternehmen, die für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidiert wurden	Hier sind die bilanzwirksamen und außerbilanziellen Risikopositionen aller Unternehmen, die für Bilanzzwecke, jedoch nicht für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidiert werden, gegenüber Unternehmen, die für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidiert werden, zu melden. Die Risikoposition sollte in Übereinstimmung mit den unter Position 2.a bis 2.j dargelegten Kriterien ermittelt werden, wobei eine Ausnahme gilt: Unbedingt kündbare Forderungen sollten erst nach Berücksichtigung eines Kreditumrechnungsfaktor von 10 % einbezogen werden.
2.n (6)	Bildwirksame und außerbilanzielle Risikopositionen von Unternehmen, die für risikobasierte, regulatorische Zwecke in den Konzernabschluss einbezogen wurden, gegenüber Unternehmen unter Position 2 l)	Hier sind die bilanzwirksamen und außerbilanziellen Risikopositionen aller Unternehmen, die für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidiert werden, gegenüber Unternehmen, die für Bilanzzwecke, jedoch nicht für risikobasierte, regulatorische Zwecke konsolidiert werden, zu melden. Die Risikoposition sollte in Übereinstimmung mit den unter Position 2.a bis 2.j dargelegten Kriterien ermittelt werden, wobei eine Ausnahme gilt: Unbedingt kündbare Forderungen sollten erst nach Berücksichtigung eines Kreditumrechnungsfaktor von 10 % einbezogen werden. Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen sind proportional gemäß Absatz 156 zu berücksichtigen (siehe Anweisungen unter Position 2.l).
2.n (7)	Gesamtrisikoposition für die Berechnung der Verschuldungsquote (Definition vom Januar 2014)	Hier ist die Engagementmessgröße gemäß der in der Basel-III-Rahmenregelung zur Höchstverschuldungsquote von Januar 2014 festgelegten Definition zu melden. <sup>3</sup> Dieser Wert kann mit dem Erhebungsbogen für das Basel III-Monitoring in der Version vom Dezember 2013 (v2.7) berechnet werden.

### Abschnitt 3, Positionen 3.a bis 3.e: Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems

Für die Zwecke der Verflechtungsindikatoren werden Finanzinstitute so definiert, dass sie Banken und sonstige Einlageninstitute, Bankholdinggesellschaften, Wertpapierhändler, Versicherungsunternehmen, Investmentfonds, Hedgefonds, Pensionsfonds, Investmentbanken und zentrale Gegenparteien (CCP) umfassen. Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen (wie multilaterale Entwicklungsbanken) sind ausgenommen, staatliche Geschäftsbanken hingegen sind eingeschlossen. Die Abschnitte 3 und 4 beziehen sich beide auf Aktivitäten innerhalb des Finanzsystems. In Abschnitt 5 werden die von den jeweiligen Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere erfasst.

Position	Bezeichnung	Beschreibung
3.a	Bei anderen Finanzinstituten hinterlegte oder diesen geliehene Geldmittel	Hier sind alle bei anderen Finanzinstituten (also Finanzinstituten, die nicht zur meldenden Gruppe gehören) hinterlegten oder diesen geliehenen Geldmittel zu melden. Zu den Leihgeschäften gehören alle befristeten oder revolvingenden Kredite, Akzente anderer Banken und sonstige an Finanzinstitute vergebene Kredite. Es sind keine Geldmarktpapiere (Commercial Paper) zu berücksichtigen, die unter Position 3.c Unterpunkt 4) gemeldet werden. In den Einlagen sollten Guthaben bei Finanzinstituten berücksichtigt werden. Einlagezertifikate sind zu berücksichtigen, Marginkonten hingegen nicht.

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.bis.org/publ/bcbs270.pdf>

3.a (1)	Einlagezertifikate	Hier ist der Gesamtbestand der Einlagezertifikate von nicht verbundenen Finanzinstituten, die unter Position 3.a eingeschlossen sind, zu melden.
3.b	Zugesagte, aber nicht gezogene Kreditlinien, die anderen Finanzinstituten eingeräumt wurden	Hier ist der Nominalwert aller zugesagten, aber nicht gezogenen Kreditlinien, die anderen Finanzinstituten eingeräumt wurden, zu melden.
3.c	Von anderen Finanzinstituten emittierte Wertpapierbestände	Diese Position sollte alle von anderen Finanzinstituten emittierten Wertpapierbestände wiedergeben. Der Gesamtbesitz an Wertpapierbeständen sollte für Wertpapiere der Klassifizierungen „Wertpapiere des Handelsbestands“ und „zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere“ mit dem beizulegenden Zeitwert gemeldet werden, Wertpapiere der Klassifizierung „bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere“ sollten mit fortgeführten Anschaffungskosten gemeldet werden. Es sind keine Produkte zu melden, bei denen die Ertragskraft des Vermögenswertes nicht durch das ausgebende Institut gesichert wird (z. B. Asset Backed Securities). Wenn für einen oder mehrere dieser Werte keine Aufgliederung verfügbar ist, ist eine „0“ in die Zellen aller nicht verfügbaren Werte einzutragen und die verfügbare Summe in einer der anderen Zeilen des Panels anzugeben. Im Kommentarfeld der Zeile mit der verfügbaren Summe sollte angegeben werden, welche Unterkategorien berücksichtigt wurden.
3.c (1)	Besicherte Schuldverschreibungen	Hier ist der Gesamtbestand der besicherten Schuldverschreibungen (z. B. gedeckte Schuldverschreibungen) zu melden.
3.c (2)	Vorrangige, unbesicherte Schuldverschreibungen	Hier ist der Gesamtbestand der vorrangigen, unbesicherten Schuldverschreibungen zu melden.
3.c (3)	Nachrangige Schuldverschreibungen	Hier ist der Gesamtbestand der nachrangigen Schuldverschreibungen zu melden.
3.c (4)	Geldmarktpapiere	Hier ist der Gesamtbestand der von nicht verbundenen Finanzinstituten ausgegebenen Geldmarktpapiere zu melden.
3.c (5)	Aktien (einschließlich des Nennbetrags und des Mehrwerts von Stamm- und Vorzugsaktien)	Hier ist der gesamte Aktienbestand, einschließlich Stamm- und Vorzugsaktien, zu melden.
3.c (6)	In Verbindung mit den unter Position 3 c) Unterpunkt 5) bestimmten Aktienbeständen aufgerechnete Short-Positionen	Hier ist der beizulegende Zeitwert der Verbindlichkeiten der meldenden Gruppe aus Short-Positionen auf die unter Position 3 c) Unterpunkt 5) bestimmten Aktienbestände zu melden.
3.d	Aktuelle positive Nettorisikoposition aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit anderen Finanzinstituten	Es sind die folgenden Positionen zu berücksichtigen: (a) Positive Nettorisikoposition aus Reverse-Repo-Geschäften, wenn der Wert der geleisteten Barzahlungen den beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Wertpapiere übersteigt, (b) positive Nettorisikoposition aus Repo-Geschäften, wenn der beizulegende Zeitwert der gelieferten Wertpapiere den Wert der erhaltenen Barzahlungen übersteigt, (c) positive Nettorisikoposition aus Wertpapierleihgeschäften, wenn der beizulegende Zeitwert der ausgeliehenen Wertpapiere den Wert der erhaltenen Barsicherheiten (oder den beizulegenden Zeitwert der erhaltenen unbaren Sicherheiten) übersteigt, und (d) positive Nettorisikoposition aus Wertpapierleihgeschäften, wenn der Wert der gestellten Barsicherheiten (oder der beizulegende Zeitwert der gestellten unbaren Sicherheiten) den beizulegenden Zeitwert der geliehenen Wertpapiere übersteigt. Der gemeldete Wert soll nicht die in der Bilanz erfassten Beträge wiedergeben. Er spiegelt den separaten gesetzlich geschuldeten Betrag je Netting-Satz wider. Netting findet nur dann Anwendung, wenn die Transaktionen unter eine rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarung fallen (siehe Absatz 173 der Basel II-

		Rahmenvereinbarung). Sofern diese Kriterien nicht erfüllt sind, sollte der Brutto-Bilanzwert gemeldet werden. Conduit-Kreditgeschäfte werden nicht erfasst. Sofern Bilanzwerte verwendet werden müssen (z. B. bei Transaktionen, die unter keine zulässige Nettingvereinbarung fallen), sollten Banken die Meldung auf der Basis der unter Position 1.b Unterpunkt 5) angegebenen Rechnungslegungsgrundsätze vornehmen.
3.e	Außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate mit anderen Finanzinstituten mit einem positiven beizulegenden Nettozeitwert	
3.e (1)	Positiver beizulegender Nettozeitwert (einschließlich gehaltener Sicherheiten, wenn sie von der Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt werden)	Die Summe der OTC-Derivatengagements mit positiven beizulegenden Nettozeitwerte ist nur nach Netting zu melden, wenn dies gesetzlich durchsetzbar ist und in Übereinstimmung mit den Nettingregeln nach Basel II erfolgt (also mit designierten, gesetzlich durchsetzbaren Netting-Sätzen oder Gruppen). Es sollten nur Netting-Sätze mit positivem Wert einbezogen werden. Netting-Sätze mit negativem Nettoergebnis sollten unter Position 4.e Unterpunkt 1) erfasst werden. Die Definition von Netting-Sätzen nach Basel II findet sich im Anhang 4 der Basel II-Rahmenvereinbarung. Gehaltene Sicherheiten sind nur einzubeziehen, wenn sie unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallen (z. B. infolge gesetzliche durchsetzbarer Besicherungsanhänge (CSA)). Gegebenenfalls verbuchte gegensätzliche Sicherheitspositionen sind gegeneinander aufzurechnen (z. B. geleistete Einschussmarge gegen erhaltene Nachschussleistungen). Die Nettoposition der Sicherheiten ist nur von der Basisverbindlichkeit abzuziehen, wenn sie das Gesamtrisiko verringert. Wenn die Nettosicherheiten die fällige Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank übersteigt, ist ein beizulegender Zeitwert von null für den Netting-Satz anzusetzen.
3.e (2)	Potenzielle zukünftige Forderungen	Hier ist der Wert der potenziellen zukünftigen Forderungen (PFE) zu melden, der mit der Marktwertmethode für die unter Position 3.e Unterpunkt 1) berücksichtigten Derivate berechnet wird. Es werden die PFE aller Netting-Sätze mit einem beizulegenden Zeitwert von null einbezogen.

#### Abschnitt 4, Positionen 4.a bis 4.g: Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems

Position	Bezeichnung	Beschreibung
4.a	Einlagen durch Verwahrstellen	Hier sind alle Einlagen durch Verwahrstellen zu melden.
4.b	Einlagen durch Finanzinstitute, die keine Verwahrstellen sind	Hier sind alle Einlagen durch Finanzinstitute, die keine Verwahrstellen sind, zu melden.
4.c	Zugesagte, aber nicht gezogene Kreditlinien, die von anderen Finanzinstituten eingeräumt wurden	Hier ist der Nominalwert aller nicht gezogenen zugesagten Kreditlinien, die von anderen Finanzinstituten eingeräumt wurden, zu melden.
4.d	Aktuelle negative Nettorisikoposition aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit anderen Finanzinstituten	Es sind zu berücksichtigen: (a) Negative Nettorisikoposition aus Reverse-Repo-Geschäften, wenn der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Wertpapiere den Wert der geleisteten Barzahlungen übersteigt, (b) negative Nettorisikoposition aus Repo-Geschäften, wenn der Wert der erhaltenen Barzahlungen den beizulegenden Zeitwert der gelieferten Wertpapiere übersteigt, (c) negative Nettorisikoposition aus Wertpapierleihgeschäften, wenn der Wert der erhaltenen Barsicherheiten (oder der beizulegende Zeitwert der erhaltenen unbaren Sicherheiten) den beizulegenden Zeitwert der

		<p>ausgeliehenen Wertpapiere den übersteigt, und (d) negative Nettorisikoposition aus Wertpapierleihgeschäften, wenn der beizulegende Zeitwert der geliehenen Wertpapiere den Wert der gestellten Barsicherheiten (oder den beizulegenden Zeitwert der gestellten unbaren Sicherheiten) übersteigt. Der gemeldete Wert soll nicht die in der Bilanz erfassten Beträge wiedergeben. Er spiegelt den separaten gesetzlich geschuldeten Betrag je Netting-Satz wider. Netting findet nur dann Anwendung, wenn die Transaktionen unter eine rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarung fallen (siehe Absatz 173 der Basel II-Rahmenvereinbarung). Sofern diese Kriterien nicht erfüllt sind, sollte der Brutto-Bilanzwert gemeldet werden. Conduit-Kreditgeschäfte werden nicht erfasst.</p> <p>Sofern Bilanzwerte verwendet werden müssen (z. B. bei Transaktionen, die unter keine zulässige Nettingvereinbarung fallen), sollten Banken die Meldung auf der Basis der unter Position 1.b Unterpunkt 5) angegebenen Rechnungslegungsgrundsätze vornehmen.</p>
4.e (1)	Negativer beizulegender Nettozeitwert (einschließlich gehaltener Sicherheiten, wenn sie von der Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt werden)	<p>Die Summe der OTC-Derivatengagements mit negativem beizulegenden Nettozeitwerte ist nur nach Netting zu melden, wenn dies gesetzlich durchsetzbar ist und in Übereinstimmung mit den Nettingregeln nach Basel II erfolgt (also mit designierten, gesetzlich durchsetzbaren Netting-Sätzen oder Gruppen). Hier sollten nur Netting-Sätze mit negativem Wert einbezogen werden. Netting-Sätze mit positivem Nettoergebnis sollten unter Position 3.e Unterpunkt 1) erfasst werden. Die Definition von Netting-Sätzen nach Basel II findet sich im Anhang 4 der Basel II-Rahmenvereinbarung. Gestellte Sicherheiten sind nur einzubeziehen, wenn sie unter die Netting-Rahmenvereinbarung fallen (z. B. infolge gesetzliche durchsetzbarer Besicherungsanhänge (CSA)). Gegebenenfalls verbuchte gegensätzliche Sicherheitspositionen sind gegeneinander aufzurechnen (z. B. erhaltene Einschussmarge gegen geleistete Nachschussleistungen). Die Nettoposition der Sicherheiten ist nur von der Basisverbindlichkeit abzuziehen, wenn sie das Gesamtrisiko verringert. Wenn die Nettosicherheiten die der Gegenpartei geschuldete Zahlungsverpflichtung übersteigen, ist ein beizulegender Zeitwert von null für den Netting-Satz anzusetzen.</p>
4.e (2)	Potenzielle zukünftige Forderungen	<p>Hier ist der Wert der PFE zu melden, der mit der Marktwertmethode für die unter Position 4.e Unterpunkt 1) berücksichtigten Derivate berechnet wird.</p>
4.f (1)	Fremdkapital von anderen Finanzinstituten	<p>Hier sind alle von anderen Finanzinstituten (also Finanzinstituten, die nicht zur meldenden Gruppe gehören) geliehenen Geldmittel zu melden. Es sind sowohl von Verwahrstellen und von Instituten, die keine Verwahrstellen sind, geliehene Mittel einzubeziehen. Geldmarktpapiere sind nicht einzubeziehen.</p>
4.f (2)	Einlagezertifikate unter den Positionen 4.a und 4.b	<p>Hier ist der Wert der Einlagezertifikate unter den Positionen 4.a und 4.b zu melden.</p>

#### Abschnitt 5, Positionen 5.a bis 5.h: Ausstehende Wertpapiere

Die folgenden Komponenten sollten den Wert ausstehender Wertpapiere widerspiegeln, die vom meldenden Unternehmen emittiert wurden. Es sollte nicht zwischen Aktivitäten innerhalb des Finanzsystems und anderen Aktivitäten unterschieden werden. Es sind keine Produkte zu melden, bei denen die Ertragskraft des Vermögenswertes nicht durch das meldende Institut gesichert wird (z. B. Asset Backed Securities).

Wenn für einen oder mehrere dieser Werte keine Aufgliederung verfügbar ist, ist eine „0“ in die Zellen aller nicht verfügbaren Werte einzutragen und die verfügbare Summe in einer der anderen Zeilen des Panels anzugeben. Im Kommentarfeld der Zeile mit der verfügbaren Summe sollte angegeben werden, welche Unterkategorien berücksichtigt wurden.

Position	Bezeichnung	Beschreibung
5.a	Besicherte Schuldverschreibungen	Hier ist der Wert aller ausstehenden besicherten Schuldverschreibungen (z. B. gedeckte Schuldverschreibungen) zu melden, die vom jeweiligen Unternehmen emittiert wurden.
5.b	Vorrangige, unbesicherte Schuldverschreibungen	Hier ist der Buchwert aller ausstehenden vorrangigen, unbesicherten Schuldverschreibungen zu melden, die vom jeweiligen Unternehmen emittiert wurden.
5.c	Nachrangige Schuldverschreibungen	Hier ist der Buchwert aller ausstehenden nachrangigen Schuldverschreibungen zu melden, die vom jeweiligen Unternehmen ausgegeben wurden.
5.d	Geldmarktpapiere	Hier ist der Buchwert aller ausstehenden Geldmarktpapiere zu melden, die von der meldenden Gruppe emittiert wurden.
5.e	Einlagezertifikate	Hier ist der Buchwert aller ausstehenden Einlagezertifikate zu melden, die von der meldenden Gruppe emittiert wurden.
5.f	Eigenkapital	Hier ist der beizulegende Zeitwert aller umlaufenden Stammaktien zu melden, die von der meldenden Gruppe emittiert wurden. Zertifikate von Genossenschaftsbanken sind nicht einzubeziehen. Außerdem sind keine umlaufenden Aktien einzubeziehen, für die kein Marktpreis verfügbar ist, weil diese separat unter Position 5.h (Unterpunkt 1) erfasst werden.
5.g	Vorzugsaktien und jede andere Form nachrangiger Finanzierung, die unter Position 5.c nicht erfasst sind	Hier ist der beizulegende Zeitwert aller umlaufenden Vorzugsaktien zu melden, die von der meldenden Gruppe emittiert wurden. Es sind auch alle anderen Formen nachrangiger Finanzierung einzubeziehen, die unter Position 5.c nicht erfasst sind. Es sind keine umlaufenden Aktien einzubeziehen, für die kein Marktpreis verfügbar ist, weil diese separat unter Position 5.h (Unterpunkt 1) erfasst werden.
5.h (1)	Buchwert von Aktien, für die kein Marktpreis verfügbar ist	Hier ist der Buchwert der Aktien einschließlich Stamm- und Vorzugsaktien zu melden, für die kein Marktpreis verfügbar ist. Zertifikate von Genossenschaftsbanken sind nicht einzubeziehen.

#### Abschnitt 6, Positionen 6.a bis 6.m: Zahlungsverkehrsaktivitäten

Position	Bezeichnung	Beschreibung
6.a bis 6.m (1) bis (3)	Im Berichtsjahr geleistete Zahlungen (ausgenommen Zahlungen innerhalb der Gruppe)	Es ist der Gesamtbruttowert aller von der meldenden Gruppe über Großbetragsüberweisungssysteme getätigten Barzahlungen, nebst dem Bruttowert aller über eine Agent-Bank (z. B. durch Verwendung eines Korrespondenz- oder Nostrokontos) erfolgten Zahlungen während des Berichtsjahrs in der jeweils angegebenen Währung zu melden. Es sollten alle über eine Agent-Bank getätigten Zahlungen gemeldet werden, unabhängig davon, wie die Agent-Bank die Transaktion tatsächlich abwickelt. Gruppeninterne Transaktionen (also Transaktionen von Unternehmen der meldenden Gruppe untereinander) sind nicht zu berücksichtigen. Zahlungen sollten ungeachtet ihres Zwecks, Zahlungsorts oder der Abwicklungsmethode gemeldet werden. Eingeschlossen sind unter anderem Barzahlungen im Zusammenhang mit Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Devisengeschäften. Der Wert aller unbaren Positionen, die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen abgewickelt werden, ist nicht zu berücksichtigen. Barzahlungen, die im Namen des meldenden Unternehmens oder in Namen von Kunden (einschließlich Finanzinstituten und anderen Geschäftskunden) geleistet werden, sind zu berücksichtigen. Über Massenzahlungssysteme erfolgte Zahlungen sind nicht zu

		<p>berücksichtigen.</p> <p>Es sind nur ausgehende Zahlungen (also keine eingehenden Zahlungen) zu berücksichtigen. Zahlungen mit CLS sind zu berücksichtigen. Mit Ausnahme von CLS-Zahlungen sind keine ausgehenden Wholesale-Zahlungen aufzurechnen, selbst wenn die Zahlung auf Nettobasis abgewickelt wurde (d. h. alle Wholesale-Zahlungen, die über Großbetragsüberweisungssysteme oder einen Agent erfolgen, sind auf Bruttobasis zu melden). Über Großbetragsüberweisungssysteme oder einen Agent geleistete Massenzahlungen können auf Nettobasis gemeldet werden. Wenn genaue Bruttosummen nicht verfügbar sind, können bekannte aufgerundete Werte gemeldet werden.</p> <p>Die Werte sind in ihrer ursprünglichen Währung in der unter Position 1.b Unterpunkt 4) angegebenen Einheit zu melden.</p>
--	--	--

### Abschnitt 7, Position 7.a: Custody-Vermögen

Position	Bezeichnung	Beschreibung
7.a	Wert aller Vermögenswerte, die als Verwahrer für Kunden gehalten werden	<p>Hier ist der Wert aller Vermögenswerte, einschließlich grenzüberschreitender Vermögen, die die meldende Gruppe als Verwahrer für Kunden gehalten hat, einschließlich anderer Finanzunternehmen (also Finanzunternehmen, die nicht zur meldenden Gruppe gehören) zu melden. Derartige Vermögenswerte sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie durch nicht verbundene Institute (z. B. zentrale Verwahrstellen, Zahlungssysteme, Zentralbanken oder Unter-Verwahrstellen) gehalten werden. Verwaltete Vermögen oder betreute Vermögen, die nicht als verwahrte Vermögenswerte klassifiziert sind, sind nicht zu berücksichtigen. Für die Zwecke dieser Meldung ist eine Verwahrstelle als Bank oder sonstige Organisation definiert, die Management- oder Verwaltungsleistungen bei der Verwahrung oder Aufbewahrung von Aktienzertifikaten, Schuldtiteln oder sonstigen Vermögenswerten für institutionelle Kunden und Privatkunden erbringt.</p>

## Abschnitt 8, Positionen 8.a bis 8.b: Übernommene Transaktionen an Fremd- und Eigenkapitalmärkten

Hier sind alle Emissionsgeschäfte im Berichtsjahr, bei denen die Bank verpflichtet ist, nicht verkaufte Wertpapiere zu kaufen, zu melden. Erfolgt die Emission auf einer „Best Effort“-Basis (was bedeutet, dass die Bank nicht verpflichtet ist, den verbleibenden Bestand zu kaufen), werden nur die tatsächlich verkauften Wertpapiere berücksichtigt.

Position	Bezeichnung	Beschreibung
8.a	Aktienemissionsgeschäfte	<p>Hier ist der Gesamtwert aller Arten von Eigenkapitalinstrumenten aus übernommenen Emissionen aus dem Berichtsjahr mit Ausnahme von Transaktionen mit Tochterunternehmen und/oder verbundenen Unternehmen sowie Transaktionen unter eigener Führung zu melden. Darunter fallen alle Arten von Aktienmarktgeschäften wie Börsengänge, zusätzliche Emissionen von Stammaktien, Anteilen, Depositary Receipts (z. B. American Depositary Receipts (ADR) und Global Depositary Receipts (GDR)) und Bezugsrechten. Es sind auch eigenkapitalbezogene Transaktionen wie Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsanleihen und Umtauschanleihen zu berücksichtigen. Es sind alle Transaktionstypen mit allen Laufzeiten zu berücksichtigen. Es ist keine Unterscheidung nach Front-End-, Back-End- und Best-Effort-Transaktionen vorzunehmen. Es ist keine Unterscheidung nach Laufzeit, Währung oder Markt der Emission vorzunehmen.</p> <p>Anteilsbriefe mit eingebetteten Derivaten sollten berücksichtigt werden, die Emission von eigenständigen Derivaten hingegen ist nicht hinzuzurechnen. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten und eigenständigen Derivaten sind die bestehenden Definitionen gemäß IFRS oder US GAAP zu beachten. Wenn die Meldung auf nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen basiert, in denen diese Unterscheidung nicht existiert, sollte die Definition gemäß IFRS herangezogen werden.</p>
8.b	Anleihenemissionsgeschäfte	<p>Hier ist der Gesamtwert aller Arten von Schuldtiteln aus übernommenen Emissionen aus dem Berichtsjahr mit Ausnahme von gruppeninternen Transaktionen und Transaktionen unter eigener Führung zu melden. Darin sind alle Arten von Emissionsaktivitäten im Zusammenhang mit Schuldtiteln enthalten. Der Wert sollte sowohl besicherte Schuldtitel (z. B. gedeckte Anleihen, Asset Backed Securities (ABS)) als auch nicht besicherte Schuldtitel umfassen. Es sind alle Transaktionstypen mit allen Laufzeiten zu berücksichtigen. Es ist keine Unterscheidung nach Front-End-, Back-End- und Best-Effort-Transaktionen vorzunehmen. Es ist keine Unterscheidung nach Laufzeit, Währung oder Markt der Emission vorzunehmen. Es ist keine Unterscheidung zwischen Staatsanleihen und Unternehmensanleihen vorzunehmen. Es sind auch Schuldtitel mit eingebetteten Derivaten zu berücksichtigen. Weitere Angaben zu eingebetteten Derivaten finden sich in den Anweisungen zu Position 8.a.</p> <p>Instrumente, die sowohl unter Position 8.a als auch Position 8.b aufgeführt werden könnten (z. B. Optionsschuldverschreibungen), sollten nicht doppelt berücksichtigt werden. Die meldenden Institute können die Unterscheidung nach eigenem Ermessen festlegen.</p>

### Abschnitt 9, Positionen 9.a bis 9.b: Nominalwert außerbörslich gehandelter (OTC-)Derivate

Dieser Indikator dient zur Messung des Umfangs des Engagements der meldenden Gruppe in Transaktionen mit OTC-Derivaten und beinhaltet alle Arten von Risikokategorien und Instrumenten. Eine detaillierte Übersicht aller Arten von Instrumenten und Risikokategorien findet sich in Tabelle 19 des statistischen Anhang des BIS Quarterly Review. Sicherheiten werden bei der Bilanzierung der Nominalwerte der Derivate nicht abgezogen. Es ist zu beachten, dass die Summe der Positionen 9.a und 9.b dem in Tabelle 19 des BIS Quarterly Review gemeldeten Wert entsprechen sollte.

Position	Bezeichnung	Beschreibung
9.a	über eine zentrale Gegenpartei abgewickelte OTC-Derivate	Hier ist der Nominalwert der ausstehenden, über eine zentrale Gegenpartei abgewickelten OTC-Derivate zu melden. Es sind alle Arten von Risikokategorien und Instrumenten (z. B. Wechselkurs-, Zins-, Aktien-, Rohstoff- und Credit-Default-Swaps (CDS)) zu berücksichtigen.
9.b	bilateral abgewickelte OTC-Derivate	Hier ist der Nominalwert der ausstehenden, bilateral (also ohne Verwendung einer zentralen Gegenpartei) abgewickelten OTC-Derivate zu melden. Es sind alle Arten von Risikokategorien und Instrumenten (z. B. Wechselkurs-, Zins-, Aktien-, Rohstoff-Swaps und CDS) zu berücksichtigen.

### Abschnitt 10, Positionen 10.a bis 10.f: Wertpapiere des Handelsbestands und zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere

Dieser Indikator dient zur Erfassung des Werts von Wertpapieren (z. B. Anleihen und Aktien), bei denen bei einem schnellen Verkauf in Phasen starker Marktbelastung mit höherer Wahrscheinlichkeit größere Notverkaufsabschläge oder Risikoaufschläge für ein erhöhtes Marktrisiko anfallen. Er wird als Gesamtbetrag der Wertpapiere der Rechnungslegungskategorien „Wertpapiere des Handelsbestands“ (HfT) und „zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere“ (Afs)<sup>4</sup> ermittelt, abzüglich der Untergruppe von Wertpapieren dieser Kategorien, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 1 und Stufe 2 gemäß Mindestliquiditätsquote (LCR) nach Basel III entsprechen.<sup>5</sup>

Alle gemeldeten Werte sollten den aktuellen Stand zum Meldedatum berücksichtigen und auf Brutto-Long-Basis gemeldet werden (also ohne Aufrechnung von Short-Positionen gegen Long-Positionen). Bei Long- und Short-Positionen auf dieselbe CUSIP sollte demnach die Long-Position vor CUSIP-Netting gemeldet werden.

<sup>4</sup> Weitere Anleitungen zu den Rechnungslegungskategorien Handelsbestand, Afs, DaFV oder HtM finden sich in den entsprechenden Definitionen laut IFRS.

<sup>5</sup> Siehe Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos unter [www.bis.org/publ/bcbs238.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs238.pdf)

Position	Bezeichnung	Beschreibung
10.a	Wertpapiere des Handelsbestands	Hier ist der beizulegende Zeitwert aller als HfT klassifizierten Wertpapiere zu melden, worunter auch alle Wertpapiere fallen, bei denen die Option zum Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert gewählt wurde (zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren (DaFV)). Wertpapiere, die vorrangig gehalten werden, um sie kurzfristig zu veräußern, sollten als Handelsbestände klassifiziert werden. Handelsaktivitäten umfassen das aktive und regelmäßige Kaufen und Verkaufen von Wertpapieren mit dem Zweck, durch kurzfristige Preisschwankungen Gewinne zu erzielen. Zu Handelszwecken gehaltene Wertpapiere müssen mit ihrem beizulegenden Zeitwert gemeldet werden. Darlehen, Derivate und nicht handelbare Vermögenswerte (z. B. Forderungen) sind nicht zu berücksichtigen.
10.b	Zur Veräußerung verfügbare (Afs-)Wertpapiere	Als Afs klassifizierte Wertpapiere sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu melden. Alle nicht als Wertpapiere des Handelsbestands oder als „bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere“ (HtM) kategorisierte Wertpapiere sind als Afs zu melden. Darlehen, Derivate und nicht handelbare Vermögenswerte (z. B. Forderungen) sind nicht zu berücksichtigen.
10.c	Wertpapiere des Handelsbestands und Afs-Wertpapiere, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 1 entsprechen	Wertpapiere des Handelsbestands und Afs-Wertpapiere, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 1 gemäß Absatz 50 c), d) und e) der LCR nach Basel III entsprechen, sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu melden. Es sind alle qualifizierten Wertpapiere zu melden, auch wenn diese nicht die operationellen Anforderungen gemäß Absatz 31 bis 40 der LCR erfüllen.
10.e	Wertpapiere des Handelsbestands und Afs-Wertpapiere, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 2 entsprechen, zzgl. Risikoauflagen	Wertpapiere des Handelsbestands und Afs-Wertpapiere, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 2 gemäß Absatz 52 und 54 der LCR nach Basel III entsprechen, sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert nach Risikoauflagen zu melden. Es sind alle qualifizierten Wertpapiere zu melden, auch wenn diese nicht die operationellen Anforderungen gemäß Absatz 31 bis 40 der LCR erfüllen. Vermögenswerte der Stufe 2A, RMBS der Stufe 2B und Nicht-RMBS der Stufe 2B sollten mit Risikoauflagen von 15 %, 25 % bzw. 50 % gemeldet werden.
10.e (1)	Bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere	Als „bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere“ (HtM) klassifizierte Wertpapiere sind mit ihrem Buchwert zu melden. Unter dieser Position werden alle Schuldtitel berücksichtigt, die ein Institut bis zur Fälligkeit zu halten beabsichtigt und in der Lage ist.

### Abschnitt 11, Position 11.a: Vermögenswerte der Stufe 3

Position	Bezeichnung	Beschreibung
11.a	Indikator für Vermögenswerte der Stufe 3	Hier ist der Wert aller Vermögenswerte, die auf wiederkehrender Grundlage unter Verwendung von Bewertungsparametern auf Stufe 3 bewertet werden, zu melden. International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze sehen üblicherweise eine dreistufige Bewertungshierarchie vor, in der die Eingangsparameter zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts nach Beobachtbarkeit priorisiert werden. Zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendete Eingangsparameter der Stufe 3 sind zwar nicht unmittelbar am Markt zu beobachten, werden aber genutzt, um einen Verkaufspreis für den Vermögenswert (oder die Verbindlichkeit) aus der Perspektive eines Marktteilnehmers abzuleiten. Die zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Eingangsparameter der Stufe 3 sollten also die eigenen Annahmen der Gruppe über die Annahmen widerspiegeln, die ein Marktteilnehmer bei der Preisfestlegung für einen Vermögenswert (oder eine Verbindlichkeit) verwenden würde, und sollten auf den unter den gegebenen Umständen bestmöglich

	<p>verfügbaren Informationen beruhen. Die Stufe der Bewertungshierarchie, der die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts zugewiesen wird, hängt von dem Eingangsparameter mit der niedrigsten Einstufung ab, der wesentliche Bedeutung für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts insgesamt hat. Wenn eine auf beobachtbaren Eingangsparametern beruhende Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf der Grundlage von nicht beobachtbaren Eingangsparameter angepasst werden muss, gilt sie als Bemessung der Stufe 3.</p> <p>Wenn die unter Position 1.b Unterpunkt 5) ausgewiesenen Rechnungslegungsgrundsätze keine gleichwertige Definition von Aktiva der Stufe 3 vorsehen, sind weitere Anweisungen von der zuständigen Behörde einzuholen.</p>
--	---

### Abschnitt 12, Position 12.a bis 12.b: Rechtsräumeübergreifende Forderungen

Dieser Indikator beruht auf Daten, die international aktive Banken für die Zusammenstellung der konsolidierten internationalen BIS-Bankstatistik (siehe Spalte S der Tabelle 9C im statistischen Anhang des BIS Quarterly Review) an die Zentralbank ihres Heimatlandes melden. Banken melden diese Zahlen vierteljährlich bezüglich der konsolidierten Position ihres Instituts.

Wenn die meldende Gruppe die erforderlichen Daten nicht zusammenstellen kann, sind weitere Anweisungen von der zuständigen Behörde einzuholen.

Position	Bezeichnung	Beschreibung
12.a	Ausländische Forderungen auf Basis des letzten Risikos	Hier ist sektorübergreifend der Wert aller Forderungen zu melden, die auf Basis des letzten Risikos grenzüberschreitende Forderungen, auf Fremdwährung lautende Inlandsforderungen ausländischer Tochterunternehmen oder auf die lokale Währung lautende Inlandsforderungen ausländischer Tochterunternehmen sind. <sup>6</sup> Grenzüberschreitende Forderungen bestehen bei einer Niederlassung in einem Land gegenüber einem Schuldner in einem anderen Land. Auf Fremdwährung oder die lokale Währung lautende Inlandsforderungen ausländischer Tochterunternehmen bestehen bei einer lokalen Niederlassung der Bank gegenüber Schuldnern vor Ort. Forderungen schließen Einlagen und Salden bei anderen Banken, Kredite und Vorauszahlungen an Banken und Nichtbanken und Wertpapierbestände sowie Beteiligungen ein. Es sind keine Forderungen aus Positionen in Derivatkontrakten zu berücksichtigen. Da sich diese Daten auf konsolidierte Aktivitäten beziehen, sind alle niederlassungsinternen Forderungen unberücksichtigt zu lassen. Hier ist der positive beizulegende Zeitwert aller derivativen Forderungen zu melden, die auf Basis des letzten Risikos grenzüberschreitende Forderungen, auf Fremdwährung lautende Inlandsforderungen ausländischer Tochterunternehmen oder auf die lokale Währung lautende Inlandsforderungen ausländischer Tochterunternehmen sind. Grenzüberschreitende Forderungen bestehen bei einer Niederlassung in einem Land gegenüber einem Schuldner in einem anderen Land. Auf Fremdwährung oder die lokale Währung lautende Inlandsforderungen ausländischer Tochterunternehmen bestehen bei einer lokalen Niederlassung der Bank gegenüber Schuldnern vor Ort. Derivate schließen auch Devisen, Zinsen, Aktien, Rohstoffe und Kreditinstrumente bezogene
12.b (1)	Ausländische derivative Forderungen auf Basis des letzten Risikos	

<sup>6</sup> Eine vollständige Beschreibung der Daten, Definitionen und Abdeckung findet sich im Leitfaden zur internationalen konsolidierten Bankstatistik unter [www.bis.org/statistics/consbankstatsguide.pdf](http://www.bis.org/statistics/consbankstatsguide.pdf).

	<p>Termingeschäfte, Swaps und Optionen ein. Gekaufte Kreditderivate wie Credit Default Swaps und Total Return Swaps sollten nur dann gemeldet werden, wenn sie als Wertpapiere des Handelsbestands eingestuft sind. Verkaufte Kreditderivate werden als Garantien eingestuft und sind deshalb nicht zu melden. Es ist zu beachten, dass alle derivativen Instrumente mit einem positiven beizulegenden Zeitwert als Forderungen zu behandeln sind.</p> <p>Es dürfen nur dann „Nettopositionen“ gemeldet werden, wenn die maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsgrundsätze das Netting von mehreren (nach Währung und Laufzeit) zueinander passenden Swaps mit derselben Gegenpartei, die unter eine gesetzlich durchsetzbare Nettingvereinbarung fallen, zulassen.</p>
--	--

### Abschnitt 13, Positionen 13.a bis 13.c: Rechtsräumeübergreifende Verbindlichkeiten

In diesem Indikator werden Daten, die als Bestandteil der standortspezifischen BIS-Bankstatistik gemeldet werden, mit für die konsolidierten BIS-Bankstatistiken gemeldeten Daten kombiniert. Für eine gleichwertige Behandlung im Indikator mit rechtsräumeübergreifenden Verbindlichkeiten werden die Verbindlichkeiten aller Niederlassungen (also der Zentrale, der Zweigstellen und Tochterunternehmen in unterschiedlichen Rechtsräumen) gegenüber Unternehmen außerhalb ihres Heimatmarktes gemeinsam mit den Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die nicht im Heimatland ansässig sind, berücksichtigt. Niederlassungsinterne Verbindlichkeiten sind nicht zu berücksichtigen.

Da der Datensatz für die konsolidierte BIS-Bankstatistik bei den Verbindlichkeiten kein den ausländischen Forderungen vergleichbares Konzept vorsieht, müssen an unterschiedliche Zentralbanken für die standortspezifische BIS-Statistik gemeldete Einzelwerte zusammengeführt und dann mit den Informationen über niederlassungsinterne Verbindlichkeiten kombiniert werden.

Wenn die meldende Gruppe die erforderlichen Daten nicht selbst zusammenstellen kann, sind weitere Anweisungen von der zuständigen Behörde einzuholen.

Position	Bezeichnung	Beschreibung
13.a	Auslandsverbindlichkeiten (ausgenommen Derivate und Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung)	Hier ist die Summe aller Auslandsverbindlichkeiten abzüglich der Verbindlichkeiten aus Positionen in Derivatkontrakten zu melden. Die Zahlen werden durch die Niederlassungen in den einzelnen Rechtsräumen an die jeweilige für die Zusammenstellung der konsolidierten internationalen BIS-Bankstatistik (siehe Spalte „Total positions, Liab.“ in Tabelle 8A des statistischen Anhang des BIS Quarterly Review) zuständige Zentralbank gemeldet.
13.a (1)	Alle Auslandsverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Niederlassungen unter Position 13.a	Hier ist der Wert aller unter Position 13.a berücksichtigten Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Auslandsniederlassungen der meldenden Gruppe zu melden. Die Zahlen werden durch die Niederlassungen in den einzelnen Rechtsräumen an die jeweilige für die Zusammenstellung der konsolidierten internationalen BIS-Bankstatistik (siehe Spalte „Total positions, of which: vis-à-vis related offices, Liab.“ in Tabelle 8A des statistischen Anhang des BIS Quarterly Review) zuständige Zentralbank gemeldet. Es ist zu beachten, dass diese Zahl eine Teilmenge der Position 13.a sein sollte.
13.b	Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung	Hier ist der Wert aller Verbindlichkeiten von Auslandsniederlassungen in lokaler Währung abzüglich der Verbindlichkeiten aus Positionen in Derivatkontrakten zu melden. Diese Zahl wird von international aktiven Banken für die Zusammenstellung der konsolidierten internationalen BIS-

		Bankstatistik (siehe Spalte M der Tabelle 9A im statistischen Anhang des BIS Quarterly Review) an die Zentralbank ihres Heimatlandes gemeldet.
13.c (1)	Ausländische derivative Verbindlichkeiten auf Basis des letzten Risikos	<p>Hier ist der negative beizulegende Zeitwert aller derivativen Verbindlichkeiten zu melden, die auf Basis des letzten Risikos grenzüberschreitende Verbindlichkeiten, auf Fremdwährung lautende Inlandsverbindlichkeiten ausländischer Tochterunternehmen oder auf die lokale Währung lautende Inlandsverbindlichkeiten ausländischer Tochterunternehmen sind. Derivate schließen auf Devisen, Zinsen, Aktien, Rohstoffe und Kreditinstrumente bezogene Termingeschäfte, Swaps und Optionen ein. Gekaufte Kreditderivate wie Credit Default Swaps und Total Return Swaps sollten nur dann gemeldet werden, wenn sie als Wertpapiere des Handelsbestands eingestuft sind. Verkaufte Kreditderivate werden als Garantien eingestuft und sind deshalb nicht zu melden. Es ist zu beachten, dass alle derivativen Instrumente mit einem negativen beizulegenden Zeitwert als Verbindlichkeiten zu behandeln sind.</p> <p>Es dürfen nur dann „Nettopositionen“ gemeldet werden, wenn die maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsgrundsätze das Netting von mehreren (nach Währung und Laufzeit) zueinander passenden Swaps mit derselben Gegenpartei, die unter eine gesetzlich durchsetzbare Nettingvereinbarung fallen, zulassen.</p>

## Abschnitt 14, Positionen 14.a bis 14.b, 14.d bis 14.j Hilfsindikatoren

Position	Bezeichnung	Beschreibung
14.a	Gesamtverbindlichkeiten	Hier sind die Gesamtverbindlichkeiten ohne Eigenmittel und Kapital sowie zahlreiche angefallene und noch fällige Kosten (z. B. Ertragssteuerschulden, ausstehende Gehälter) zu melden.
14.b	Retail-Funding	Hier sind die gesamten Einlagen abzüglich der Summe aus (i) Einlagen von Verwahrstellen, (ii) Einlagen von Zentralbanken und (iii) nicht von Privatkunden oder kleine Unternehmen gehaltenen Einlagen und Einlagezertifikaten zu melden. Als kleine Unternehmen gelten die Kunden mit geringeren konsolidierten Einlagen als eine Million Euro, die als Privatkunden geführt werden und bei denen im Allgemeinen von ähnlichen Liquiditätsrisikoeigenschaften wie bei Privatkundenkonten ausgegangen wird. Weitere Informationen finden sich unter Absatz 231 der Basel II-Rahmenvereinbarung: Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen vom Juni 2006. <sup>7</sup>
14.d	Netto-Auslandsumsatz	Hier ist der Nettoumsatz aller Auslandsniederlassungen zu melden. Für die Zwecke dieser Position ist eine Auslandsniederlassung einer meldenden Gruppe eine Zweigstelle oder ein konsolidiertes Tochterunternehmen außerhalb des Heimatlandes der Organisation (also des Landes, wo die meldende Gruppe ihren Hauptsitz hat). Zweigstellen oder konsolidierte Tochterunternehmen in Territorien oder Besitztümern des Heimatlandes gelten als Auslandsniederlassungen. Der Nettoumsatz ist als Zinserträge zuzüglich zinsunabhängiger Erträge abzüglich Zinsaufwand definiert.
14.e	Nettoumsatz insgesamt	Hier ist der gesamte Nettoumsatz, der als Zinserträge zuzüglich zinsunabhängiger Erträge abzüglich Zinsaufwand definiert ist, zu melden.
14.f	Bruttoumsatz insgesamt	Hier ist der gesamte Bruttoumsatz, der als Zinserträge zuzüglich

<sup>7</sup> Das Dokument ist unter [www.bis.org/publ/bcbs128.htm](http://www.bis.org/publ/bcbs128.htm) verfügbar.

		zinsunabhängiger Erträge definiert ist, zu melden.
14.g	Bruttowert aufgenommener Geldmittel und Bruttozeitwert in SFT aufgenommener Sicherheiten	Hier sind der Bruttowert aufgenommener Geldmittel und der Bruttozeitwert in SFT aufgenommener Sicherheiten zu melden. Der gemeldete Wert sollte keine Aufrechnung nach Gegenparteien enthalten und nur die Transaktionen abbilden, die von der meldenden Gruppe im eigenen Namen durchgeführt wurden. Im Wert sollte der Bruttowert aller abgehenden Bestandteile aller SFT einschließlich aller gezahlten Nachschussleistungen erfasst sein. Conduit-Kreditgeschäfte sind nicht zu erfassen.
14.h	Bruttowert entliehener Geldmittel und Bruttozeitwert in SFT entliehener Sicherheiten	Hier sind der Bruttowert entliehener Geldmittel und der Bruttozeitwert in SFT entliehener Sicherheiten zu melden. Der gemeldete Wert sollte keine Aufrechnung nach Gegenparteien enthalten und nur die Transaktionen abbilden, die von der meldenden Gruppe im eigenen Namen durchgeführt wurden. Im Wert sollte der Bruttowert sämtlicher eingehenden Bestandteile aller SFT einschließlich aller erhaltenen Nachschussleistungen erfasst sein. Conduit-Kreditgeschäfte sind nicht zu erfassen.
14.i	Positiver beizulegender Bruttozeitwert von OTC-Derivatgeschäften	Hier ist der positive beizulegende Bruttozeitwert von OTC-Derivatgeschäften zu melden. Der gemeldete Wert sollte keine Aufrechnung nach Gegenparteien enthalten.
14.j	Negativer beizulegender Bruttozeitwert von OTC-Derivatgeschäften	Hier ist der negative beizulegende Bruttozeitwert von OTC-Derivatgeschäften zu melden. Der gemeldete Wert sollte keine Aufrechnung nach Gegenparteien enthalten.
14.k	Anzahl der Rechtsräume	Hier ist die Anzahl der Länder einschließlich des Heimatrechtsraums zu melden, in denen die meldende Gruppe Zweigstellen oder Tochterunternehmen unterhält. Die Rechtsräume sollten anhand der physischen Adressen der Zweigstellen oder Tochterunternehmen ermittelt werden.